

## Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 21./22.04.2022 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgenden, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer vom 09.02.2022 befürworteten Abrechnungsempfehlungen zu HNO-ärztlichen Leistungen beschlossen:

### **Tonsillotomie**

Abrechnung analog Nr. 1499 GOÄ  
„Ausschälung und Resektion einer Gaumenmandel mit der Kapsel (Tonsillektomie)“

oder

Abrechnung analog Nr. 1500 GOÄ  
„Ausschälung und Resektion beider Gaumenmandeln mit den Kapseln (Tonsillektomie)“

### **Wechsel/Einbringen/Entfernen einer Trachealkanüle, als selbständige ärztliche Leistung**

Abrechnung analog Nr. 1529 GOÄ  
„Intubation oder Einführung von Dehnungsinstrumenten in den Kehlkopf, als selbständige Leistung“

### **Entfernung von Ohr-Tamponaden**

Abrechnung analog Nr. 1569 GOÄ  
„Entfernung eines nicht festsitzenden Fremdkörpers aus dem Gehörgang oder der Paukenhöhle“

*Bei der Entfernung von festsitzenden Tamponaden oder Tamponaden mit längerer Verweildauer würden eine erhöhte Schwierigkeit bzw. ein erhöhter Zeitaufwand ggf. ein Überschreiten der Begründungsschwelle gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ – unter ggf. maximaler Ausschöpfung des Gebührenrahmens – rechtfertigen.*

### **Intratympanale Medikamenteneinbringung**

Abrechnung nach

Nr. 1575 GOÄ  
„Inzision des Trommelfells (Parazentese)“

plus

Nr. 485 GOÄ  
„Lokalanästhesie des Trommelfells und/oder der Paukenhöhle“

plus

Nr. 256 GOÄ analog  
„Injektion in den Periduralraum“